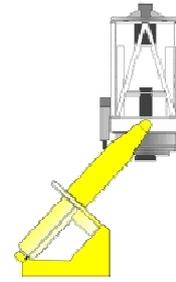


Initiativkreis

Schnörringen Telescope Science Institute e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist:

„Initiativkreis Schnörringen Telescope Science Institute“

1. Der Verein hat seinen Sitz in Waldbröl/Nordrhein-Westfalen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung im Bereich Astronomie und Astrophysik.
2. Der Verein bezweckt die Förderung des astronomischen Nachwuchses, die Unterstützung des bereits bestehenden Schnörringen Telescope Science Institute (STScI) in Waldbröl sowie dessen Forschungs- und Bildungstätigkeiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie der Vergabe und Begleitung von Forschungs- und Bildungsaufträgen an Schülerinnen und Schüler oder Studentinnen und Studenten im astronomischen Umfeld. Ein weiteres Ziel ist die Gewinnung von Sponsoren und Spendern für die Ausstattung des STScI.
3. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Auslagen können erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitglieder, Rechte und Pflichten

1. Der Verein kennt ordentliche Mitglieder und Kuratoriumsmitglieder.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins einzusetzen.
3. Alle Mitglieder haben das einfache Stimmrecht entsprechend § 11 der Satzung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Als Kuratoriumsmitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die durch ihre Stellung im gesellschaftlichen Leben in besonderer Weise geeignet ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
3. Kuratoriumsmitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
5. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages.
6. Über die Aufnahme von Kuratoriumsmitgliedern entscheidet der Vorstand.
7. In allen strittigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes beziehungsweise der Auflösung der juristischen Person.
2. Durch freiwilligen Austritt zum Jahresende bei schriftlicher Kündigung spätestens im dritten Quartal
3. Durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten, wie sie in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt sind.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsbündelungen und Vertretungen sind nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung hat über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies kann folgendes umfassen:
 - a. die Bestimmung der Richtlinien über die Fördermaßnahmen des Vereins,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c. die Beschlussfassung einer Beitragsordnung,
 - d. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - e. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins,
 - f. die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - g. die Beschlussfassung über die höchst zulässigen Verpflichtungen die der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung eingehen darf.
3. Die Mitgliederversammlung ist dem Vorstand gegenüber durch Beschlüsse weisungsbefugt.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Einberufung hat in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
5. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens der fünfte Teil aller Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
6. Möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres muss eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten,
 - b. Jahresbericht des Vorstandes,
 - c. Finanzbericht des Geschäftsführers,
 - d. Bericht der Kassenprüfer,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. turnusgemäße Neuwahlen,
 - g. Haushaltsentwurf des laufenden Geschäftsjahrs.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der durch die Anwesenden gewählt wird.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Protokollführer protokolliert, der durch die anwesenden Mitglieder gewählt wird. Das Protokoll enthält mindestens alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung im genauen Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bei mehreren Versammlungsleitern oder Protokollführern unterzeichnet jeweils die entsprechende Person am Schluss der Sitzung. Das Protokoll ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Versammlungstermin den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

9. Jedes Mitglied kann vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über diese Anträge abstimmen zu lassen.
10. Eine Änderung der Tagesordnung kann auch während der Versammlung beantragt werden. Die Versammlung hat über diesen Antrag unverzüglich abzustimmen.
11. Tagesordnungspunkte, die die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, müssen in der mit der Einladung verschickten Tagesordnung enthalten sein. Eine Erweiterung der Tagesordnung gemäß Absatz (a) und (b) bezüglich dieser Punkte ist nicht zulässig.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
2. Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein und werden für 4 Jahre gewählt.
4. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, so kann der verbleibende Vorstand ein Vereinsmitglied mit dessen Einverständnis kommissarisch in dieses Amt einsetzen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung steht dieses Amt zur Wahl.
5. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten.
6. Mitglieder des Vorstandes haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Kuratorium

Das Kuratorium vertritt die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit und in Fachgremien. Die Kuratoriumsmitglieder unterstützen und beraten den Vorstand ehrenamtlich.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Für Wahlen und Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle einer Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, beziehungsweise ein Kandidat als nicht gewählt.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer dies beantragt.
5. Mitglieder, denen eine Teilnahme an einer Versammlung nicht möglich ist, können durch Briefwahl abstimmen.
6. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der

vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung einem Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

7. Zur Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Kassenprüfung

8. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll vor der Jahreshauptversammlung abgeschlossen sein. Die Buchführung ist den Kassenprüfern auf Verlangen vom Vorstand zu erläutern.
9. Die Kassenprüfer haben der Jahreshauptversammlung einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von neun Zehnteln aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.